

für die Bevölkerung Deutschlands bestimmt sind, sowie von Urkunden, die sich auf Bewirtschaftung beziehen, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

### **Artikel I**

Mit lebenslänglicher oder zeitiger Zuchthausstrafe oder mit einer Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten und in jedem Falle mit einer Geldstrafe von 5000 D-Mark bis 5000000 D-Mark werden bestraft:

Personen, denen die Herstellung, Verwaltung, Beförderung oder Obhut von bewirtschafteten Nahrungsmitteln oder bewirtschafteten Gütern aller Art, einschließlich solcher, die sich im Herstellungsverfahren befinden, oder von Urkunden, die sich auf Bewirtschaftung beziehen, obliegt, wenn sie solche Gegenstände entwenden oder vorsätzlich deren Entwendung, widerrechtliche Vergeudung oder widerrechtlichen Gebrauch gestatten.

### **Artikel II**

Mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 2500 D-Mark bis 250 000 D-Mark oder mit einer dieser Strafen werden bestraft:

Die in Artikel I dieses Gesetzes genannten Personen, wenn sie infolge von Fahrlässigkeit für Entwendung, widerrechtliche Vergeudung oder widerrechtlichen Gebrauch von bewirtschafteten Nahrungsmitteln oder bewirtschafteten Gütern aller Art, einschließlich solcher, die sich im Herstellungsverfahren befinden, oder von Urkunden, die sich auf Bewirtschaftung beziehen, verantwortlich sind.

### **Artikel III**

Dieses Gesetz tritt am 7. April 1947 in Kraft.